



Kanalordnung **KOLSASS**

Aufgrund des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000, LGBl 1/2001, zuletzt geändert durch LGBl 144/2018, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kolsass mit Beschluss vom 30.12.2019 wie folgt verordnet:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

Im Anschlussbereich besteht hinsichtlich der Abwässer die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Die Anschlusspflicht gilt auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals im Öffentlichen Gut festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

Kolsass, am 30.12.2019

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister
Ing. Hansjörg Gartlacher



Angeschlagen am: 11.02.2020

Abgenommen am: 16.02.2020

Verordnungsprüfung des Landes am:.....

Zl.:.....